

# Gebührenordnung für die Multifunktionshalle „Meng-Hämm-Arena“



Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenblick hat in seiner Sitzung am 05.05.2021 die nachstehende Gebührenordnung für die Multifunktionshalle „Meng-Hämm-Arena“ beschlossen und die Gemeinde Frankenblick erlässt diese:

## **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

- (1) Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde Frankenblick entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Multifunktionshalle werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Jede Benutzung der Halle, sofern nicht im jeweiligen jährlichen Hallenbelegungsplan besonders festgelegt, erfordert jeweils einen schriftlichen Antrag des Nutzers/Veranstalters und die schriftliche Genehmigung in Form eines Nutzungs-/Mietvertrages mit der Gemeinde Frankenblick.
- (3) Mit dem Betrieb der Multifunktionshalle erzielt die Gemeinde Frankenblick keinen Gewinn.
- (4) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und beinhalten bereits die gesetzliche Umsatzsteuer.

## **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist der jeweilige Antragsteller bzw. der Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührevorschuss und Kaution**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Halle eine Benutzungsgebühr oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Gemeinde Frankenblick kann nach ihrem Ermessen eine angemessene Kaution verlangen.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Bei Dauernutzung (für Schulsport, Trainings- bzw. Übungsbetrieb, Pflichtspiele gemäß den Festsetzungen des jeweils gültigen Hallenbelegungsplanes) ist das Entgelt für die reservierte Zeit zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob eine tatsächliche Nutzung erfolgt ist. Die Dauernutzungsentgelte werden, auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick, jeweils zum 01. Juni und zum 01. Dezember eines Jahres fällig.
- (2) Bei Veranstaltungen wird die Gebühr – abzüglich der lt. § 3 vorausgezählten Beträge – nach Beendigung der Hallennutzung auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (3) Wird die Halle bei Veranstaltungen lediglich als Ausweichveranstaltungsort vorbehalten und tatsächlich nicht genutzt, so sind 10 % der Veranstaltungsgebühr zu bezahlen. Diese Gebühren werden auf Anforderung der Gemeinde Frankenblick innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (4) Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag die Kostenpauschalen, die im § 5 unter Pkt. 4.1, 4.2, 4.3, 4.4 (a) u. 4.5 (a) genannt sind, in Höhe von 25 % erhoben.
- (5) Kann aus Gründen, die die Gemeinde zu vertreten hat, die Halle nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit kein Entgelt zu zahlen.
- (6) Bei Überschreitung des Zahlungstermins oder bei Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 5 Benutzungsgebühren**

### **(1) Abweichende Regelung aufgrund des *ThürSportFG***

Aufgrund des §15 Abs. 5 des *Thüringer Sportförderungsgesetzes (ThürSportFG)* vom 5. Dezember 2018 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 346) hat das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit der *Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung – ThürSportSpAnI/NVO-)* vom 18. Februar 2021 (GVBl. S. 158) die Möglichkeiten einer unentgeltlichen Nutzung von Sport- und Spielstätten geregelt. Diese Verordnung findet bei entsprechender Nutzung der Multifunktionshalle „Meng-Hämm-Arena“ Anwendung.

Das *ThürSportFG* gewährt u. a. anerkannten Sportorganisationen, die ihren Sitz im Wirkungsbereich des öffentlichen Trägers haben, für ihren Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb einen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger. Die unentgeltliche Nutzung der Meng-Hämm-Arena nach *ThürSportFG* wird auch Spielergemeinschaften gewährt, sofern bei diesen auch

Mitglieder anerkannter Sportorganisationen, die ihren Sitz im Wirkungskreis der Gemeinde Frankenblick haben, organisiert sind. Ausnahmen von diesem Anspruch auf unentgeltliche Nutzung sind ebenso in der *ThürSportSpAnINVO* verordnet. Es wird ausdrücklich auf § 6 -Ausnahmen von der entgeltlichen Nutzung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürSportFG- verwiesen.

## **(2) Gebühren bei Dauerbenutzung für Trainings- und Übungszwecke**

Berechnung erfolgt pro Trainingseinheit (90 Minuten) lt. Festsetzungen im jeweils gültigen Hallenbelegungsplan

gesamte Halle	10,00 €
halbe Halle	5,00 €

## **(3) Gebühren bei Sportveranstaltungen von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Frankenblick bzw. von übergeordneten Verbänden, bei denen die örtlichen Vereine Mitglieder sind, denen entsprechend des *ThürSportFG* jedoch kein Anspruch auf unentgeltliche Nutzung gewährt werden muss sowie Vereine, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Frankenblick haben**

1.1 Freiwillige Turniere		
1.1.1 Erwachsene		
1.1.1.1 bis zu 5 Stunden		100,00 €
1.1.1.2 länger als 5 Stunden		200,00 €
1.1.2 Jugendliche (Beteiligte bis 18 Jahre)		
1.1.2.1 bis zu 5 Stunden		45,00 €
1.1.2.2 länger als 5 Stunden		90,00 €
1.2 Pflichtspiele		
1.2.1 Erwachsene, monatlich, pauschal		50,00 €
1.2.2 Jugendliche, monatlich, pauschal		25,00 €

Erfolgen Pflichtspiele sowohl von Erwachsenen- als auch von Jugendmannschaften, werden nur die Kosten der aktiven Mannschaft entsprechend dem Zeitanteil erhoben.

Als Dauer der Veranstaltung gilt die Spiel- bzw. Veranstaltungszeit.

Mit der Pauschale sind die notwendigen Vorbereitungszeiten wie z.B. Hauptproben, Auf- und Abbauzeiten einschl. Reinigungszeiten, abgedeckt.

#### **(4) Gebühren bei Sonstigen Veranstaltungen**

Für sonstige Veranstaltungen werden folgende Pauschalen erhoben:

4.1	Veranstaltungsgebühr, erster Veranstaltungstag	600,00 €
4.2	Electrovoice Beschallung, einschließlich Beleuchtung	320,00 €
4.3	Bühne	100,00 €
4.4	Bestuhlung je angefangene 50 Plätze:	
	a) Nutzung der Stühle nach Selbstaufbau	5,00 €
	b) Nutzung und Stellen der Stühle durch Gemeinde	20,00 €
4.5	Bestuhlung mit Tischen je angefangene 50 Plätze:	
	a) Nutzung der Plätze nach Selbstaufbau	7,50 €
	b) Nutzung und Bereitstellen der Plätze durch Gemeinde	32,50 €
4.6	Benutzung der Küche je Tag	75,00 €
4.7	Benutzung der Empore je Tag	50,00 €
4.8	Veranstaltungen im Außenbereich der Multifunktionshalle für die Nutzung der Toilettenanlage je Tag	100,00 €
4.9	Mindestpauschale für Strom- und Wasserversorgung pro Tag Der tatsächliche Verbrauch wird verbrauchsabhängig abgerechnet.	50,00 €
4.10	Brandsicherheitswache, wenn beauftragt, wird stundenweise entsprechend der <i>Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Frankenblick</i> erhoben. Die Beauftragung erfolgt aufgrund der Anordnung durch die FFW Frankenblick.	

#### **§ 6 Ermäßigung**

- (1) Bei kulturellen Veranstaltungen, Weihnachtsfeiern, offiziellen Vereinsjubiläen der Vereine der Gemeinde Frankenblick und bei Veranstaltungen, die ausschließlich wohltätigen Zwecken dienen, ermäßigen sich die unter § 5, Punkte 4.1 bis 4.10 genannten Kosten um die Hälfte.
- (2) Gemäß der *Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Frankenblick* kann auf Antrag eine unentgeltliche Nutzung gewährt werden. Eine unentgeltliche Nutzung wird bei kommerziellen Veranstaltungen grundsätzlich nicht gewährt.
- (3) Bei Nutzung der halben Hallenfläche - mit dauerhafter Abgrenzung durch den Trennvorhang - kann die Gebühr nach § 5, 4.1 aufgrund der reduzierten Reinigungsfläche auf 2/3 der Veranstaltungsgebühr reduziert werden.
- (4) Die Multifunktionshalle wird für Veranstaltungen der örtlichen Schulen, der Kindertagesstätten und der Gemeinde unentgeltlich überlassen.

## **§ 7 Kosten für Reinigung und Müllentsorgung**

- (1) Soweit die Reinigung vom Veranstalter nicht selbst durchgeführt werden kann bzw. die benutzten/ angemieteten Räume nach Beendigung der Veranstaltung nicht ordnungsgemäß gereinigt wurden, erfolgt die Reinigung durch den Hallenwart zum jeweils gültigen Verrechnungssatz für Bauhofleistungen.
- (2) Der bei Veranstaltungen entstandene Müll wird von der Gemeinde gegen eine Pauschalgebühr in Höhe von 100,00 € entsorgt. Dies gilt nicht für Frittierfette; diese müssen vom Veranstalter umgehend auf eigene Kosten entsorgt werden.

## **§ 8 Weitere Bestimmungen**

- (1) Unter „Jugendliche“ sind Beteiligte bis 18 Jahre zu verstehen.
- (2) Für die Benutzung der Duschen werden von der Gemeinde Frankenblick Duschmarken entgeltlich bereitgestellt. Die Bestimmungen des *ThürSportFG* bleiben unberührt.
- (3) Abweichende Regelungen sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung über abweichende Regelung trifft in der Regel der Bürgermeister, in Ausnahmen der Gemeinderat.
- (4) Sollte eine Veranstaltung nicht stattfinden, so ist dies 4 Wochen vor geplantem Veranstaltungsbeginn der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Hälfte der Hallengebühr in Rechnung zu stellen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Gebührenordnung für die Multifunktionshalle „Meng-Hämm-Arena“ der Gemeinde Frankenblick vom 17.06.2016, gültig ab 01.08.2016, außer Kraft.

Frankenblick, den 07.08.2021

Ute Müller-Gothe  
Bürgermeisterin

- Siegel -